

Az.: 6 L 77/18.A



**VERWALTUNGSGERICHT
CHEMNITZ**

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsstreitsache

der Frau

- Antragstellerin -

bevollmächtigt: Rechtsanwälte

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle Chemnitz,
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz,
Gz.: 6357875-475,

- Antragsgegnerin -

wegen

Asylrechts; hier: erkennungsdienstliche Behandlung
Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz am 21.02.2018 durch Richter am
Verwaltungsgericht als Einzelrichter

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Die am geborene Antragstellerin ist syrische Staatsangehörige und reiste am in die Bundesrepublik Deutschland ein. Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge – Bundesamt - vom 19.01.2016 wurde der Antragstellerin die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Sie ist im Besitz einer bis zum 24.04.2019 gültigen Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG.

Das Bundesamt lud die Antragstellerin mit Schreiben vom 16.01.2018 zur erkennungsdienstlichen Behandlung am 31.01.2018 und mit Schreiben vom 02.02.2018 zur erkennungsdienstlichen Behandlung am 19.02.2018 jeweils nach Chemnitz in die Aufnahmeeinrichtung. Der bevollmächtigte Rechtsanwalt der Antragstellerin teilte jeweils mit, dass seine Mandantin nicht zu den genannten Terminen erscheinen werde. Eine Entschuldigung wurde nicht vorgelegt.

Mit Bescheid der Antragsgegnerin vom 09.02.2018 wurde gegen die Antragstellerin die nachträgliche Durchführung einer erkennungsdienstlichen Behandlung im Sinn des § 15 Abs. 2 Nr. 7 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Asylgesetz angeordnet, die die Abnahme von Fingerabdrücken und die Aufnahme eines digitalen Lichtbildes umfasst. Die

Antragstellerin wurde gebeten am 02.03.2018 um 10 Uhr in der Außenstelle des Bundesamtes in Chemnitz (Adalbert-Stifter-Weg 25 in 09131 Chemnitz) zu erscheinen und dieses Ladungsscheiben vorzulegen (Ziffer 1. des Bescheides). Sollte die Antragstellerin zum angeordneten Termin nicht erscheinen, werde Ihre zwangsweise Vorführung zur Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Chemnitz sowie die zwangsweise Abnahme von Fingerabdrücken und zwangsweise Aufnahme eines digitalen Lichtbildes angedroht (Ziffer 2.). Der Bescheid ging den Bevollmächtigten der Antragstellerin am 14.02.2018 zu.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 14.02.2018, bei Gericht eingegangen am selben Tag, Klage gegen den Bescheid vom 09.02.2018 erhoben (Az.: und um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht. Hinsichtlich der Begründung der Klage bzw. des Antrages wird auf die entsprechenden Schriftsätze Bezug genommen.

Die Antragstellerin beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 09.02.2018 anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten des vorliegenden Verfahrens und des Hauptsacheverfahrens unter dem Az.: sowie auf die beigezogene Asylverfahrensakte der Beklagten Bezug genommen.

Nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - kann das Gericht grundsätzlich durch Beschluss die aufschiebende Wirkung einer Klage auch in den Fällen anordnen, in denen sie gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 75 S. 1 Asylgesetz - AsylG - kraft bundesgesetzlicher Regelung ausgeschlossen ist.

II.

Der zulässige Antrag ist unbegründet.

1. Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist statthaft. Die Klage der Antragstellerin gegen den Bescheid vom 09.02.2018 hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 75 S. 1 Asylgesetz - AsylG -). Die Vorschrift des § 75 AsylG lässt den im verwaltungsgerichtlichen Prozess grundsätzlich bestehenden Suspensiveffekt von Klagen grundsätzlich entfallen, soweit sich die Klagen gegen Entscheidungen auf Grund des Asylgesetzes richten (BeckOK AuslR/Seeger AsylG § 75 Rn. 2, beck-online; Bergmann/Dienelt/Bergmann AsylG § 16 Rn. 26, beck-online). Der Ausschluss greift deshalb auch beispielsweise auch bei Streitigkeiten über Maßnahmen nach §§ 16, 18 ff. AsylG ein (Bergmann/Dienelt/Bergmann AsylG § 75 Rn. 3, beck-online). In der Hauptsache wurde die Klagefrist nach § 74 Abs. 1 S. 1 AsylG eingehalten.

2. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs ist jedoch unbegründet.

Hat ein Widerspruch oder eine Anfechtungsklage kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung, kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO anordnen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. Das Gericht trifft dabei eine eigene Interessenabwägung, wobei es das private Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs gegen das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Bescheides abzuwägen hat. Bei dieser Abwägung sind auch die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache zu berücksichtigen, die ein wesentliches, allerdings nicht das alleinige Indiz für und gegen die Begründetheit des einstweiligen Rechtsschutzbegehrens sind. Ergibt die im Eilverfahren allein mögliche, aber auch ausreichende summarische Prüfung der Erfolgsaussichten, dass der Widerspruch oder die Klage offensichtlich erfolglos bleiben werden, tritt das Interesse eines Antragstellers regelmäßig zurück. Erweist sich dagegen der angegriffene Bescheid schon bei cursorischer Prüfung als offensichtlich rechtswidrig, besteht kein öffentliches Interesse an dessen sofortiger Vollziehung. Ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens

hingegen nicht hinreichend absehbar, verbleibt es bei der Interessenabwägung im Übrigen.

Gemessen an diesen Grundsätzen bleibt der Antrag erfolglos. Nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage im vorliegenden Verfahren bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Anordnung der nachträglichen Durchführung einer erkennungsdienstlichen Behandlung sowie der Androhung der zwangsweisen Vorführung und der zwangsweisen Abnahme von Fingerabdrücken und zwangsweisen Aufnahme eines digitalen Lichtbildes (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die diesbezügliche Anfechtungsklage wird voraussichtlich erfolglos bleiben. Ein sonstiges überwiegendes Interesse der Antragstellerin, das gleichwohl eine Entscheidung zu ihren Gunsten rechtfertigen könnte, ist nicht erkennbar.

a. Die nachträgliche Durchführung einer erkennungsdienstlichen Behandlung ist gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 7 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 AsylG rechtmäßig. Die Zuständigkeit der Antragsgegnerin für die Maßnahme ergibt sich aus § 16 Abs. 2 AsylG. Nach § 16 Abs. 1 S. 1 AsylG ist die Identität eines Ausländers, der um Asyl nachsucht, durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern. Gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 7 AsylG ist ein Ausländer (insbesondere) verpflichtet, die vorgeschriebenen erkennungsdienstlichen Maßnahmen zu dulden. Diese Voraussetzungen liegen im Fall der Antragstellerin vor. Nach der Sachlage ist die Antragstellerin im Asylverfahren bisher nicht erkennungsdienstlich behandelt worden. Die Pflicht zur Duldung erkennungsdienstlicher Maßnahmen ergibt sich schon aus deren Zulässigkeit (§ 16 AsylG); denn diese hängt nicht von der Einwilligung des Betroffenen ab (Bergmann/Dienelt/Bergmann AsylG § 15 Rn. 12, beck-online).

Entgegen der Auffassung des Bevollmächtigten der Antragstellerin gilt die Duldungspflicht erkennungsdienstlicher Maßnahmen auch über den Zeitpunkt der Entscheidung über den Asylantrag hinaus, wenn, wie im vorliegenden Fall, die Voraussetzungen für eine solche Anordnung gegeben sind. Die Mitwirkungspflicht entsteht mit Beginn des Asylverfahrens. Eine gesetzliche Regelung, dass und ggf. wann diese endet, enthält das Asylgesetz gerade nicht. Die Antragstellerin unterfällt auch als anerkannte Schutzberechtigte weiterhin den gesetzlichen Regelungen des Asylgesetzes.

Auch aus § 15 Abs. 5 AsylG ergibt sich, dass die Mitwirkungspflichten eines Ausländers – erst recht – nicht beendet sind, wenn sein Asylbegehren und sein Interesse an einem darauf beruhenden Aufenthaltsrecht fortbestehen. Die Feststellung bzw. Überprüfung der Identität eines Ausländers ist eine Aufgabe, welche nicht mit der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes beendet ist, sondern auch noch danach fortwirkt. Die Notwendigkeit erkennungsdienstlicher Maßnahmen nach einer Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ergibt sich auch aus der gesetzlichen Möglichkeit des Widerrufs und der Rücknahme nach §§ 73 ff. AsylG sowie in Hinblick auf etwaige spätere aufenthaltsbeendende Maßnahmen. Eine erkennungsdienstliche Behandlung kann des Weiteren – auch nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft - erforderlich sein, um die mehrfache Stellung eines Asylantrags unter Angabe unterschiedlicher Identitäten auszuschließen. Außerdem dient § 16 AsylG der Erfüllung der unionsrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des europäischen Parlaments und des Rates (sog. Eurodac-Verordnung; BVerwG, Urteil vom 05. September 2013 – 10 C 1/13 –, BVerwGE 147, 329-347, Rn. 22). Nach Art. 9 Abs. 1 der Eurodac-Verordnung ist die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, jedem Asylbewerber, der mindestens 14 Jahre alt ist, umgehend den Abdruck aller Finger abzunehmen und so bald wie möglich, spätestens aber 72 Stunden nach der Antragstellung an das Zentralsystem zu übermitteln. Die Nichteinhaltung der Frist von 72 Stunden entbindet die Mitgliedstaaten nicht von der Verpflichtung, die Fingerabdrücke abzunehmen und an das Zentralsystem zu übermitteln. Demnach ist eine erkennungsdienstliche Behandlung gegebenenfalls nachzuholen. Da § 16 AsylG auch der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben dient, ist eine erkennungsdienstliche Behandlung gegebenenfalls auch nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nachzuholen. Hierauf war die Antragstellerin bereits in der Ladung vom 16.01.2018 hingewiesen worden.

b. Die Androhung der Anwendung unmittelbaren Zwanges unter Ziffer 2. des Bescheides vom 09.02.2018 beruht auf § 9 Abs. 1c), § 12, 13 Abs. 1, 2, 3, 7 VwVG und ist rechtmäßig. Gemäß § 6 Abs. 1 VwVG kann der Verwaltungsakt, der auf die Herausgabe einer Sache oder auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, mit den Zwangsmitteln nach § 9 VwVG durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn sein sofortiger Vollzug angeordnet oder

wenn dem Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung beigelegt ist. Diese Voraussetzungen sind entsprechend der vorstehenden Ausführungen gegeben. Der angedrohte unmittelbare Zwang ist auch das mildeste geeignete Mittel. Insoweit wird auf die Ausführungen im angegriffenen Bescheid Bezug genommen, welchen das Gericht folgt (§ 77 Abs. 2 AsylG, § 117 Abs. 5 VwGO entsprechend).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83 b AsylG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).